Zwischenprüfungsklausur: Eine Frage der Identität*

*Prof. Dr. Markus Wagner, Wiss. Mitarbeiterin Jannika Hofmann, Stud. Hilfskraft Sophia Schulte, Stud. Hilfskraft Lissy zum Winkel, Bonn***

Der Fall wurde im Wintersemester 2025/2026 als Zwischenprüfungsklausur im zweiten Fachsemester am Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gestellt. Die Nichtbestehensquote betrug 31,4 %, das durchschnittlich erreichte Ergebnis 5,6 Punkte.

Sachverhalt

Arzt A hat am Montag zwei Patienten: Zuerst soll er bei dem 17-jährigen, wegen einer psychischen Erkrankung einwilligungsunfähigen X einen Leistenbruch operativ beheben. Seine Eltern als gesetzliche Vertreter wurden vorab ordnungsgemäß über den Eingriff aufgeklärt und haben in den Eingriff eingewilligt. Im OP geht A aber fälschlicherweise davon aus, dass er den 16-jährigen Y vor sich hat, bei dem er am Nachmittag eine medizinisch nicht indizierte Sterilisation durchführen soll. Dabei ist ihm zwar bewusst, dass Y nicht in einen solchen Eingriff einwilligen darf (§ 1631c BGB – siehe unten) und auch keine entsprechende gerichtliche Genehmigung vorliegt, will aber dem vermeintlichen Y trotzdem seinen Wunsch erfüllen. Daher schneidet A den Hodensack des X auf und durchtrennt die Samenleiter.

Unmittelbar nach dem Eingriff erkennt A seine Verwechslung. Er möchte seinen Fehler zwar nicht zugeben, aber trotzdem beheben, um X nicht die Möglichkeit zu nehmen, vielleicht irgendwann Kinder zu zeugen. Daher erklärt er gegenüber den Eltern des X, dass es Komplikationen gab, weshalb er den Leistenbruch nicht habe operieren können; er setzt für den nächsten Tag (Dienstag) einen neuen Termin an, womit die Eltern des X einverstanden sind. Hätte A die Eltern des X über die Verwechslung informiert, hätten diese auch der Refertilisation zugestimmt. Am Dienstag behebt er zum einen den Leistenbruch des X, indem er die Bauchdecke öffnet und den Bruch vernäht. Zum anderen öffnet er erneut den Hodensack und verbindet die Samenleiter wieder, sodass die Zeugungsfähigkeit des X wiederhergestellt wird.

Der Sachverhalt wird aufgedeckt, woraufhin A seine Approbation verliert. Daher will er unter einer falschen Identität ein neues Leben beginnen und dazu seinen eigenen Tod vorzutäuschen. Um dies zu ermöglichen, muss seiner Auffassung nach eine Person sterben, die ihm täuschend ähnlich sieht. Über soziale Medien findet er O, der diese Anforderung erfüllt.

Er kontaktiert O und überzeugt diesen davon, dass er ein unbekannter Halbbruder sei; sie vereinbaren ein Abendessen zum Kennenlernen. A holt O mit dem Auto zu Hause ab und fährt los. Wäh-

* Es handelt sich um eine erweiterte Fassung der Korrekturhinweise, zusätzlich ergänzt um Hinweise, die aus der Korrekturerfahrung erwachsen sind. Ein Beispiel für eine sehr gute Bearbeitung der Klausur ist veröffentlicht bei *Bongartz*, BRJ 2026, 133.

** Der Verf. *Wagner* ist Inhaber der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; *Jannika Hofmann* ist Wiss. Mitarbeiterin und *Sophia Schulte* und *Lissy zum Winkel* sind Stud. Hilfskräfte an ebendieser Professur.

renddessen erzählt er von der Verwechslung von X und Y und deren Folgen. O wundert das zwar, aber bleibt zunächst ruhig. Als A in einen Wald fährt, beginnt O sich Sorgen zu machen und fragt nach. Daraufhin offenbart A dem O den Grund für das Treffen, hält ruckartig an und beginnt O zu würgen. O ist perplex und schafft es daher nicht, sich rechtzeitig aus dem Fahrzeug zu retten. Er wird bewusstlos und verstirbt.

Aufgabe

Die Strafbarkeit von A nach dem StGB ist gutachtlich zu prüfen.

Bearbeitungsvermerk

Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. §§ 221, 224[1] und 240 StGB sind *nicht* zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Auf § 1631c BGB wird hingewiesen.

> *§ 1631c BGB Verbot der Sterilisation*
> [1]Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. [2]Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. […]

Lösungsvorschlag

1. Handlungskomplex: Montag (Sterilisation) 139
I. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Öffnen des Hodensacks und Durchtrennen der Samenleiter 139
1. Tatbestand 140
a) Objektiver Tatbestand 140
b) Subjektiver Tatbestand 140
2. Rechtswidrigkeit 141
3. Irrtum über rechtfertigende Umstände 141
4. Schuld 141
5. Ergebnis 141
II. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB zu Lasten des X durch Durchtrennen der Samenleiter 142
1. Tatbestand 142
2. Ergebnis 142
III. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Durchtrennen der beiden Samenleitern 143

[1] Zur Frage der Einordnung von medizinischen Instrumenten als gefährliche Werkzeuge i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB beachte BGH, Beschl. v. 19.12.2023 – 4 StR 325/23 = BGHSt 68, 146; dazu bspw. *Klein*, ZJS 2024, 605. Vgl. zum Konkurrenzverhältnis zwischen § 224 StGB und § 226 StGB ferner den aktuellen Anfragebeschluss BGH, Beschl. v. 22.10.2025 – 2 StR 99/25= NStZ 2026, 555 m.Anm. *Eidam*; dazu *Eisele*, JuS 2026, 807; *v. Heintschel-Heinegg*, JA 2026, 606.

1. Keine Vollendungsstrafbarkeit, Anwendbarkeit der Versuchsstrafbarkeit 143
2. Tatentschluss....143
3. Unmittelbares Ansetzen....144
4. Rechtswidrigkeit und Schuld....144
5. Kein Rücktritt....144
a) Kein Fehlschlag....144
aa) Stets Fehlschlag....145
bb) Nicht automatisch Fehlschlag....145
cc) Streitentscheid....145
b) Rücktrittsverhalten....146
c) Freiwilligkeit....147
d) Zwischenergebnis....148
6. Ergebnis....148
2. Handlungskomplex: Dienstag....149
I. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Behebung des Leistenbruchs....149
1. Tatbestandsmäßigkeit....149
a) Objektiver Tatbestand....149
aa) Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung....149
bb) Ärztlicher Heileingriff....149
b) Subjektiver Tatbestand....150
2. Rechtswidrigkeit....150
a) Einwilligung....150
aa) Disponibilität des Rechtsguts....150
bb) Dispositionsbefugnis und Einwilligungsfähigkeit....151
cc) Keine beachtlichen Willensmängel....151
dd) Kein Verstoß gegen die guten Sitten, § 228 StGB....151
ee) Einwilligungserklärung; Handeln in Kenntnis der Einwilligung....151
b) Zwischenergebnis....151
3. Ergebnis....151
II. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Refertilisation....151
1. Tatbestandsmäßigkeit....152
a) Objektiver Tatbestand....152
b) Subjektiver Tatbestand....152
2. Rechtswidrigkeit....152
a) Ausdrückliche Einwilligung....152

b) Mutmaßliche Einwilligung 152
c) Hypothetische Einwilligung 152
d) Zwischenergebnis....153
3. Schuld 153
4. Ergebnis 153
3. Handlungskomplex: Fahrt und Wald 153
I. §§ 212 Abs. 1, 211 StGB zu Lasten des O durch das Würgen 153
1. Tatbestandsmäßigkeit 154
a) Objektiver Tatbestand....154
aa) Tötung eines anderen Menschen 154
bb) Tatbezogene Mordmerkmale 154
b) Subjektiver Tatbestand 157
aa) Tötungsvorsatz 157
bb) Vorsatz bzgl. Heimtücke 157
cc) Täterbezogene Mordmerkmale....157
2. Rechtswidrigkeit und Schuld 158
3. Ergebnis 158
II. §§ 223 Abs. 1, 227 StGB zu Lasten des O durch das Würgen 158
Konkurrenzen und Gesamtergebnis 158

1. Handlungskomplex: Montag (Sterilisation)

I. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Öffnen des Hodensacks und Durchtrennen der Samenleiter

Hinweis: Es ist auch möglich, § 223 StGB und § 226 StGB zusammen zu prüfen. Hier bietet sich jedoch eine getrennte Prüfung aus zwei Gründen an: Zum einen können so die Probleme entzerrt werden. Zum anderen führt eine gemeinsame Prüfung bei Ablehnung des (vollendeten) § 226 StGB dazu, dass Ober- und Ergebnissatz nicht kohärent sind, was zu vermeiden ist.

Indem A den Hodensack des X aufgeschnitten und die Samenleiter durchtrennt hat, könnte er sich einer Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben.

Hinweis: Richtig ist entweder die Formulierung „wegen … strafbar“ oder „einer … schuldig“.[2]

[2] Dazu näher *Horn*, Jura 1984, 499; *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 2 Rn. 10.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

A müsste den X körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.[3] Dazu gehören insbesondere Substanzverletzungen.[4] Eine solche liegt im Öffnen des Hodensacks und im Durchtrennen der beiden Samenleiter.

Hinweis: Nicht angebracht ist es, auf zwar lebensnahe, dem Sachverhalt aber nicht zu entnehmende postoperative Schmerzen abzustellen.

Eine Gesundheitsschädigung ist ein pathologischer Zustand.[5] Da die ursprünglich vorhandene Zeugungsfähigkeit des X (zumindest vorübergehend) beseitigt wird, liegt ein solcher vor.

Diese Erfolge beruhen auch kausal und objektiv zurechenbar auf den Handlungen des A.

Da eine Sterilisation noch nicht einmal bei Y medizinisch indiziert gewesen wäre, bei X aber definitiv nicht, liegt jedenfalls kein ärztlicher Heileingriff vor, weshalb dahinstehen kann, ob ein solcher bereits die Tatbestandsmäßigkeit entfallen lässt.

Hinweis: Es ist unschädlich, wenn diese Frage an dieser Stelle noch nicht angesprochen wird. Wird die fehlende medizinische Indikation verkannt, ist dies zwar insoweit falsch; das Führen des Streits betreffend den ärztlichen Heileingriffs wird aber im zweiten Komplex ohnehin erforderlich, sodass man auf diese Weise zumindest nicht unnötig Zeit verliert, wenn man dort dann auf die früheren Ausführungen verweist.

b) Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist nach h.A. der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Umstände.[6]

Hinweis: § 15 StGB sollte genannt werden, aber nur als Beleg dafür, dass eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung Vorsatz voraussetzt; die Definition des Vorsatzes ergibt sich hieraus hingegen nicht.[7]

A wusste um die Natur und Folgen seiner Handlungen, diese waren gerade sein Ziel, weil er davon ausging, dass es sich nicht um X, sondern um Y handelte. Fraglich ist, ob dieser Irrtum gem. § 16 Abs. 1

[3] Exemplarisch BGH, Urt. v. 4.3.2021 – 5 StR 509/20 = NStZ 2022, 224 (225) m.w.N.

[4] Klarstellend bspw. *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 13 Rn. 9.

[5] Exemplarisch BGH, Urt. v. 3.12.1997 – 2 StR 397/97 = BGHSt 43, 346 (354) = NJW 1998, 833 (835); *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2026, § 223 Rn. 24; *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 223 Rn. 57; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 223 Rn. 14.

[6] Bspw. BGH, Urt. v. 5.5.1964 – 1 StR 26/64 = BGHSt 19, 295 (298) = NJW 1964, 1330 (1331); BGH, Urt. v. 25.11.1987 – 3 StR 449/87 = NStZ 1988, 175; BGH, Urt. v. 4.11.1988 – 1 StR 262/88 = BGHSt 36, 1 (9) = NJW 1989, 781 (783).

[7] Vgl. dazu zutreffend *Mitsch*, ZJS 2025, 662 (663 f.).

S. 1 StGB den subjektiven Tatbestand entfallen lässt. Dies setzt voraus, dass A einen Umstand nicht kannte, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. § 223 Abs. 1 StGB setzt jedoch nur einen Menschen voraus, nicht ein bestimmtes Individuum. Daher ist der sog. error in persona des A unbeachtlich.[8] A handelte vorsätzlich im Sinne eines dolus directus 1. Grades.

2. Rechtswidrigkeit

Eine wirksame Einwilligung zur Sterilisation des X liegt nicht vor. A handelte rechtswidrig.

Hinweis: Unschädlich ist eine ausführliche, schulmäßige Subsumtion, zumal die Einwilligung und ihre Voraussetzungen später nochmal relevant werden. X selbst ist nicht einwilligungsfähig; seine Eltern als gesetzliche Vertreter haben ihre Einwilligung nicht hinsichtlich einer Sterilisation erklärt.

3. Irrtum über rechtfertigende Umstände

Hinweis: Diese Frage kann auch innerhalb der Schuld oder als separater Prüfungspunkt nach der Schuld thematisiert werden.[9]

A könnte sich jedoch irrig Umstände vorgestellt haben, bei deren Vorliegen er gerechtfertigt gewesen wäre. Denn er dachte, es handle sich um Y, der die Sterilisation wollte.

Selbst wenn es sich um Y gehandelt hätte, läge aber keine wirksame Einwilligung vor, weil § 1631c BGB dem entgegensteht, was A auch weiß. Er unterlag daher keinem Irrtum über rechtfertigende Umstände, weshalb dahinstehen kann, wie ein solcher sich dogmatisch auswirken würde.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

Hinweis: Da A weiß, dass er ohne gerichtliche Genehmigung keine Sterilisation an Minderjährigen vornehmen darf, liegt auch kein Irrtum gem. § 17 StGB vor.

5. Ergebnis

A ist einer Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB schuldig.

Hinweis: Es ist zwar für die Bewertung unschädlich, wenn an dieser Stelle auf § 230 Abs. 1 S. 1 StGB bezuggenommen wird. Gleichwohl ist es überflüssig, da das Strafantragserfordernis entfällt, wenn § 226 StGB einschlägig ist, was noch nicht geprüft wurde.

---

[8] Exemplarisch BGH, Beschl. v. 14.7.2025 – 4 StR 281/25 = NStZ 2026, 33; aus der Literatur bspw. *Kulhanek*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 16 Rn. 114; jeweils m.w.N.

[9] Vgl. *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, 2. Kap. Rn. 101, Fall 9 Rn. 62.

II. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB zu Lasten des X durch Durchtrennen der Samenleiter

A könnte sich wegen schwerer Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB zu Lasten des X durch das Durchtrennen der Samenleiter strafbar gemacht haben.

Hinweis: Da die Prüfung bereits am objektiven Tatbestand scheitert, ist es unschädlich, wenn an dieser Stelle § 226 Abs. 2 StGB (noch) nicht genannt wird.

1. Tatbestand

Der objektive Tatbestand des Grunddelikts ist erfüllt (siehe oben).

A könnte den qualifizierenden Erfolg, den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit gem. § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB herbeigeführt haben. „Verlust" setzt dabei Dauerhaftigkeit voraus, also, dass der Zustand endgültig oder chronisch und keine absehbare Verbesserung zu erwarten ist; dabei ist Chronizität nicht mit Unheilbarkeit zu verwechseln, sondern es genügt, dass eine Wiederherstellung nicht absehbar ist.[10] A stellt jedoch die Fortpflanzungsfähigkeit des X gleich am nächsten Tag wieder her. Der qualifizierende Erfolg gem. § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist daher nicht eingetreten.

Hinweis: A.A. nur schwer vertretbar. Dann ist die schwere Körperverletzung weiter zu prüfen, insbesondere also der spezifische Gefahrzusammenhang zu thematisieren. Wird eine Strafbarkeit wegen vollendeter schwerer Körperverletzung bejaht, ist eine Prüfung des diesbezüglichen Versuchs nicht mehr erforderlich, weshalb man sich die Fragen des Rücktritts „abschneidet", was dann freilich konsequenterweise nicht nachteilig bei der Bewertung berücksichtigt werden darf.

Hinweis: Bisweilen wurde der Sachverhalt dahingehend missverstanden, dass Penis und/oder Hoden abgetrennt worden seien. Selbst dann läge aber kein Verlust eines wichtigen Glieds des Körpers i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB vor. Zum einen fehlt es an der nach h.A. für das Vorliegen eines „Gliedes" erforderlichen[11] Verbindung durch ein Gelenk,[12] zum anderen stellt sich auch hier die Frage des Elements der Dauerhaftigkeit für die Annahme eines „Verlusts".

2. Ergebnis

A hat sich nicht wegen schwerer Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5, Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

---

[10] BGH, Urt. v. 23.10.2019 – 5 StR 677/18, Rn. 22 = BeckRS 2019, 28816 = StV 2020, 83 (85); BGH, Urt. v. 11.5.2023 – 4 StR 421/22, Rn. 14 = NStZ-RR 2023, 247 (248); BGH, Beschl. v. 17.4.2024 – 1 StR 403/23, Rn. 8 = NStZ 2024, 611 (612) m.Anm. *Kudlich/Schütz*; *Jäger*, JA 2025, 786; krit. aber *Zieschang*, ZJS 2024, 848 (853).

[11] Dazu näher bspw. *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 226 Rn. 26 m.w.N.

[12] Im Ergebnis auch *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 226 Rn. 26c.

III. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Durchtrennen der beiden Samenleitern

A könnte sich jedoch wegen versuchter schwerer Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch das Durchtrennen der beiden Samenleiter strafbar gemacht haben.

Hinweis: Es handelt sich hier nicht um einen „erfolgsqualifizierten Versuch", sondern um den „Versuch der Erfolgsqualifikation".

1. Keine Vollendungsstrafbarkeit, Anwendbarkeit der Versuchsstrafbarkeit

Hinweis: Es ist unschädlich (wenn auch nicht zu empfehlen[13]), wenn dieser Punkt als „Vorprüfung" bezeichnet wird, ebenso, wenn er keine eigene Überschrift erhält oder ganz entfällt, solange die entscheidenden Normen – sei es auch nur im Obersatz – genannt werden.

Die schwere Folge ist nicht eingetreten (siehe oben). Der Versuch ist grundsätzlich strafbar.

Hinweis: Nach h.A. ergibt sich dies aus § 23 Abs. 1 Var. 1 StGB, weil es sich bei §§ 226 Abs. 1, Abs. 2 StGB um ein Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB handelt.[14] Nach a.A.[15] kommt es auf die Versuchsstrafbarkeit des Grunddelikts an, die gem. §§ 223 Abs. 2, 23 Abs. 1 Var. 2 StGB ebenfalls gegeben ist. Dies kann nicht erwartet werden; beide Begründungen sind ohne weitere Thematisierung als richtig zu werten.

2. Tatentschluss

Hinweis: Die Bezeichnung als „subjektiver Tatbestand" ist ebenfalls zulässig.

A müsste den Vorsatz gehabt haben, die schwere Folge des § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch eine Körperverletzung herbeizuführen. Er wollte (im Sinne eines dolus directus 1. Grades) die Person auf seinem Operationstisch durch den Eingriff, der eine Körperverletzung darstellt (siehe oben), zeugungsunfähig machen.

Hinweis: Im Tatzeitpunkt richtete sich dieser Wille auch noch auf die notwendige (siehe oben) Dauerhaftigkeit der Zeugungsunfähigkeit.

Er war also zur Begehung einer schweren Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB entschlossen.

---

[13] Dazu *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 1 Rn. 11 f.

[14] *Duttge*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 6. Aufl. 2027, StGB § 18 Rn. 16; *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 18 Rn. 71; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 18 Rn. 10 f.

[15] *Paeffgen*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 18 Rn. 113.

Hinweis: Da es nur um die Tätervorstellung geht, gibt es beim Versuch strenggenommen keinen error in persona.[16] Der Grundgedanke ist aber derselbe, weshalb es unschädlich ist, wenn insoweit nach oben verwiesen wird.

3. Unmittelbares Ansetzen

Hinweis: Die Bezeichnung als „objektiver Tatbestand" ist ebenfalls zulässig.

A müsste auch gem. § 22 StGB unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben. Dies ist der Fall, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los" überschreitet und objektiv Handlungen vornimmt, die seiner Vorstellung von der Tat bei ungestörtem Vorgang ohne wesentliche Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung führen.[17] A hat die Samenleiter des X durchtrennt. Er hat nach seiner Vorstellung alles Erforderliche getan, um den Patienten zeugungsunfähig zu machen und damit unmittelbar zur schweren Körperverletzung angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft, auch ein Irrtum über rechtfertigende Umstände scheidet aus (siehe oben).

5. Kein Rücktritt

A könnte allerdings gem. § 24 Abs. 1 StGB straffrei vom Versuch zurückgetreten sein, indem er am Dienstag eine Refertilisation durchführte.

a) Kein Fehlschlag

Dafür dürfte der Versuch nicht fehlgeschlagen sein. Ein Fehlschlag liegt vor, wenn der Täter die Tat nach seinen subjektiven Vorstellungen mit den bereits eingesetzten Mitteln oder den zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitliche Zäsur vollenden kann.[18] Dies könnte deshalb der Fall sein, weil A einem error in persona unterlag und diesen erst nach der tatbestandsmäßigen Handlung erkannt hat. Für derartige Fallkonstellationen ist umstritten, ob ein Fehlschlag vorliegt.

Hinweis: Dieses Problem ist schwer zu sehen und die Darstellung des nachfolgenden Streits wurde nicht erwartet. Ausreichend war es bereits, wenn dahingehend subsumiert wurde, dass nach Vorstellung des A – bei Abstellen auf die konkretisierte Vorstellung des A – eine Sterilisation des Y nach wie vor möglich ist oder – ohne diese Konkretisierung – die dauerhafte Sterilisation des Opfers (X) nach

[16] *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 2 Rn. 14.

[17] Vgl. nur etwa BGH, Beschl. v. 4.3.2025 – 3 StR 551/24, Rn. 8 = NStZ 2025, 605 m.w.N.; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 18. Aufl. 2026, § 34 Rn. 22.

[18] Exemplarisch BGH, Beschl. v. 11.5.2016 – 1 StR 77/16 = NStZ 2016, 720; *Engländer*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 12; *Heger/Petzsche*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 24 Rn. 11; jeweils m.w.N.

dem Eingriff schlichtweg durch Nicht-Eingreifen erreicht werden kann. Wurde das Problem tiefer behandelt, sollte dies besonders honoriert werden.

aa) Stets Fehlschlag

Ein Teil der Literatur nimmt bei der Bemerkung eines error in persona stets einen Fehlschlag an.[19] Zur Begründung wird angeführt, der ursprüngliche Tatplan sei fehlgeschlagen, da der Täter sein anvisiertes Tatobjekt – den Zielpatienten – nicht mehr erreichen könne. Danach wäre der Versuch des A in dem Zeitpunkt fehlgeschlagen, in dem er erkannte, dass er nicht Y, sondern X sterilisiert hatte.

Hinweis: A.A. vertretbar mit dem Hinweis, dass der Eingriff des Y für den Nachmittag desselben Tages angesetzt war, sodass das Erreichen des (konkreten) vorgestellten Erfolges ohne nennenswerte zeitliche Zäsur noch möglich war. Dann muss der Streit unten nicht entschieden werden.

bb) Nicht automatisch Fehlschlag

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist in derartigen Konstellationen jedoch kein Fehlschlag anzunehmen.[20] Vielmehr hält der Täter die Vollendung des beendeten Versuchs noch für möglich. Tat i.S.d. § 24 Abs. 1 StGB ist die tatbestandsmäßige Handlung nebst Erfolg.[21] Maßgeblich für den Rücktritt ist, ob eine Gefährdungsumkehr hinsichtlich des Handlungsobjekts stattgefunden hat. Eine solche ist zu bejahen, wenn der Täter von dem aus seiner Sicht konkret gefährdeten Handlungsobjekt ablässt, obwohl er eine Vollendung für möglich hält.[22] A hätte die Tat noch vollenden können, wenn er nichts unternommen und den Dingen seinen Lauf gelassen hätte. Dass A ursprünglich Y sterilisieren wollte und dieser Tatplan seiner Ansicht nach sinnlos geworden ist, steht dem nicht entgegen, da es sich hierbei lediglich um ein außertatbestandliches Motiv handelt. Entscheidend ist, dass A die Tatvollendung – die Sterilisierung einer Person – weiterhin für möglich hielt.

cc) Streitentscheid

Die Auffassungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, mithin ist ein Streitentscheid erforderlich. Gegen die erste Auffassung spricht, dass sie den Tatbegriff des § 24 Abs. 1 StGB verkennt. Maßgeblich ist nicht der ursprünglich gefasste Tatplan in seiner konkreten Ausrichtung auf ein bestimmtes Tatobjekt, sondern allein die tatbestandsmäßige Handlung nebst Erfolg. Außertatbe-

[19] *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 24 Rn. 11; *Fischer*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 24 Rn. 8; *Heger*, StV 2010, 321; *ders.*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 24 Rn. 11; *ders./Petzsche*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 24 Rn. 21; *Roxin*, JuS 1981, 1 (3 f.); *ders.*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 94 ff.

[20] BGH, Beschl. v. 17.4.2024 – 1 StR 403/23, Rn. 10 ff. = NStZ 2024, 611 (612); *Brand/Wostry*, GA 2008, 619 ff.; *Engländer*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 24; *Jäger*, JA 2024, 787; *Hoffmann-Holland*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 87; *Mitsch*, JuS 2025, 716; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 18. Aufl. 2026, § 37 Rn. 24.

[21] BGH, Beschl. v. 17.4.2024 – 1 StR 403/23, Rn. 11 = NStZ 2024, 611 (612).

[22] *Jäger*, JA 2024, 787.

standliche Motive des Täters, insbesondere die persönliche Zielrichtung der Tat, sind vom Tatbegriff nicht umfasst.[23]

Für die zweite Auffassung spricht zudem, dass sie dem Opferschutz besser Rechnung trägt, da sie dem Täter einen Anreiz setzt, nach Erkennen eines error in persona die weitere Tatvollendung zu verhindern. Dies entspricht dem Zweck des Rücktrittsrechts, strafbefreiendes Verhalten zu fördern.

Mithin ist der zweiten Auffassung zu folgen. Der Versuch ist nicht fehlgeschlagen.

Hinweis: A.A. im Ergebnis vertretbar (siehe oben). Dann entfällt die weitere Rücktrittsprüfung und die Strafbarkeit ist zu bejahen. Sie verdrängt ausnahmsweise nicht die grunddeliktische (vollendete) Körperverletzung, sondern aus Klarstellungsgründen ist Tateinheit (§ 52 StGB) anzunehmen, um das eingetretene Erfolgsunrecht abzubilden, das bei einem bloßen Versuchstenor fehlen würde.[24]

b) Rücktrittsverhalten

Das erforderliche Rücktrittsverhalten bemisst sich nach dem Stadium des Versuchs. Fraglich ist daher, ob es sich um einen beendeten oder einen unbeendeten Versuch handelt. Ein beendeter Versuch liegt vor, wenn der Täter glaubt, alles Notwendige getan zu haben, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolgs notwendig oder möglicherweise ausreichend ist.[25]

A hatte nach seiner Vorstellung alle zur Sterilisation des X erforderlichen Handlungen vorgenommen. Dass A bei der letzten Ausführungshandlung noch nicht an einem Rücktritt dachte, steht der Annahme eines beendeten Versuchs nicht entgegen, da es insoweit allein auf seine Vorstellung vom Tatgeschehen ankommt.

Spätestens mit dem Erkennen des error in persona ergab sich für A eine Rücktrittsmöglichkeit, weil hierdurch die erfolgte Sterilisation nachträglich unerwünscht wurde und A nun erstmals vor der Entscheidung stand, eine (dauerhafte) Zeugungsunfähigkeit des X durch aktive Gegenmaßnahmen zu verhindern bzw. sich hierum ernsthaft zu bemühen oder den Dingen einfach ihren Lauf zu lassen.[26] Mithin ist ein beendeter Versuch anzunehmen.

Hinweis: Wenn oben ein Fehlschlag mit der Begründung abgelehnt wurde, dass es nicht auf die Vorstellung des A in Bezug auf die Opferidentität ankomme, wäre es inkonsequent, hier einen unbeendeten Versuch mit der Begründung anzunehmen, dass er einfach nichts weiter tun müsse, um eine Sterilisation des Y zu vermeiden.

A müsste die Vollendung auch bewusst und kausal verhindert haben.

---

[23] BGH, Beschl. v. 17.4.2024 – 1 StR 403/23, Rn. 11 = NStZ 2024, 611 (612); grdl. BGH, Beschl. v. 19.5.1993 – GSSt 1/93 = BGHSt 39, 221 = NJW 1993, 2061; auch bspw. *Kudlich/Schütz*, NStZ 2024, 613 (614); *Zieschang*, ZJS 2024, 848 (857).

[24] Bspw. BGH, Urt. v. 7.2.1967 – 1 StR 640/66 = BGHSt 21, 194; BGH, Beschl. v. 29.3.2001 – 3 StR 46/01 = NJW 2001, 2187; *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 18 Rn. 103; *Heuser*, ZStW 135 (2023), 6 (11); *Schuster*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 18 Rn. 14.

[25] Exemplarisch BGH, Beschl. v. 11.4.2024 – 2 StR 465/23 = NStZ 2025, 287; *Cornelius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2026, § 24 Rn. 39; *Hoffmann-Holland*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 72; jeweils m.w.N.

[26] Vgl. BGH, Urt. v. 26.5.2011 – 1 StR 20/11 = NStZ 2011, 688.

Ein Rücktritt vom beendeten Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts ist grundsätzlich auch dadurch möglich, dass der Täter, nachdem er bereits alles für den Erfolgseintritt Erforderliche getan hat, den Eintritt der qualifizierenden Folge verhindert.[27]

A hat durch die Refertilisierung des X am Dienstag eine neue Kausalkette in Gang gesetzt, an deren Ende eine erfolgreiche Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit stand. Damit hat er eine zur Erfolgsabwendung geeignete und sachlich naheliegende Rettungsmaßnahme ergriffen.

Fraglich ist, ob dem Rücktritt entgegensteht, dass A zunächst aus Motiven der Verschleierung handelte.

Hinweis: Es ist unschädlich, wenn dieser Aspekt ausschließlich als Frage der Freiwilligkeit behandelt wird.

Verschleierungshandlungen schließen einen strafbefreienden Rücktritt jedoch nicht aus, solange sie nicht den alleinigen Zweck des Handelns darstellen und die Erfolgsverhinderung lediglich eine unbeabsichtigte und zufällige Nebenfolge ist.[28] Dies ist nicht der Fall. A handelte nicht ausschließlich zur Verdeckung seines Fehlers, sondern auch aus dem Motiv heraus, den tatbestandlichen Erfolg – die endgültige Sterilisation des arglosen X – zu verhindern. Dass er sein Verhalten zunächst zu vertuschen versuchte, steht dem nicht entgegen, da er letztlich aktiv Maßnahmen zur Erfolgsabwendung ergriff. A hat mithin bewusst und gewollt die Vollendung verhindert.

c) Freiwilligkeit

Der Rücktritt müsste freiwillig erfolgt sein. Freiwilligkeit liegt vor, wenn der Täter aus autonomen Motiven handelt, das heißt aufgrund eigener Willensentschließung und nicht infolge eines ihn zwingenden äußeren oder inneren Drucks.[29] Dabei ist unschädlich, dass der Anstoß zum Rücktritt von außen kommt[30]; entscheidend ist, dass der Täter noch Herr seiner Entschlüsse bleibt.

Gegen eine Freiwilligkeit könnte sprechen, dass der ursprüngliche Tatplan des A sich auf Y bezog und A von diesem Tatplan nicht aus eigenem Antrieb abgerückt ist. Insoweit könnte man unter Hinweis auf den Fortfall des Handlungssinns die Freiwilligkeit des Rücktritts ablehnen.[31] Maßgeblich ist jedoch nicht die Tatplanperspektive, sondern der Rücktrittshorizont.[32] Entscheidend ist daher die Vorstellung des Täters im Zeitpunkt nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung. Als A erkannte, dass er nicht Y, sondern X sterilisiert hatte, entschloss er sich, die Tatvollendung durch die Einleitung einer Refertilisierung zu verhindern. Fraglich ist, ob dieser Entschluss auf einer freien Willensentscheidung beruhte oder ob A sich allein zur Vermeidung einer Anzeige oder sonstiger negativer Konsequenzen gezwungen sah. Für die Freiwilligkeit spricht, dass A die Refertilisierung jedenfalls auch aus dem Motiv heraus vornahm, die Zeugungsmöglichkeit des X zu erhalten. Die zugleich

[27] BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 21 = BGHSt 64, 80 (88) = NJW 2019, 3659 (3661); *Cornelius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2026, § 24 Rn. 82; *Engländer*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 66.

[28] BGH, Urt. v. 5.12.1985 – 4 StR 593/85 = NJW 1986, 1001 (1002); BGH, Beschl. v. 26.2.2019 – 4 StR 514/18 = NStZ-RR 2019, 171 (172); BGH, Beschl. v. 17.4.2024 – 1 StR 403/23, Rn. 15 = NStZ 2024, 611 (613).

[29] Exemplarisch BGH, Beschl. v. 14.2.2023 – 4 StR 442/22 = NStZ 2023, 599; *Heger/Petzsche*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 24 Rn. 23; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 18. Aufl. 2026, § 37 Rn. 91 f.; jeweils m.w.N.

[30] BGH, Beschl. v. 17.4.2024 – 1 StR 403/23, Rn. 17 = NStZ 2024, 611 (613).

[31] So *Jäger*, JA 2024, 787, der im zugrunde liegenden Fall von einer Reduktion des Handlungsspielraums auf null spricht.

[32] BGH, Beschl. v. 17.4.2024 – 1 StR 403/23, Rn. 17 = NStZ 2024, 611 (613).

bestehende Angst vor strafrechtlichen oder beruflichen Konsequenzen nimmt der Freiwilligkeit nicht die Grundlage, solange sie nicht zu einem zwingenden Handlungsdruck führt.[33] Da der BGH eine normative Auslegung und damit einhergehende einschränkende Auslegung der Freiwilligkeit ablehnt[34], ist davon auszugehen, dass A trotz der begleitenden Verschleierungsmotive aus freier Willensentschließung handelte. Mithin erfolgte der Rücktritt freiwillig.[35]

Hinweis: A.A. unter Verweis auf die Lehre von der Verbrechervernunft (siehe oben). vertretbar.[36] Danach liegt Freiwilligkeit vor, wenn der Täter aus vernünftigen Gründen zurücktritt. So dürfe der zurücktretende Täter nur mit Straffreiheit „belohnt" werden, wenn er sich diese „verdient" habe. Erforderlich dafür ist eine ehrliche Rückkehr zur Legalität und dass der Täter gerade aufgrund dessen den Tatplan aufgegeben hat.[37] Dogmatisch handelt es sich dabei um eine teleologisch-normative Bestimmung des Freiwilligkeitsbegriffs. Dagegen kann angeführt werden, dass das Gesetz dafür keine hinreichenden Ansatzpunkte bietet[38], die Kriterien unscharf sind[39] und eine Einschränkung der Rücktrittsmöglichkeit nicht im Sinne des Opferschutzes ist.

d) Zwischenergebnis

A ist wirksam vom Versuch zurückgetreten.

6. Ergebnis

A hat sich nicht wegen versuchter schwerer Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Durchtrennen der Samenleiter strafbar gemacht.

Hinweis: Auf die Strafbarkeit wegen des vollendeten Grunddelikts hat der Rücktritt vom Versuch der Erfolgsqualifikation keine Auswirkungen.[40] Es ist unschädlich, wenn dies nicht erwähnt wird, und zu honorieren, wenn es klargestellt wird.

Hinweis: Die Prüfung einer vollendeten oder versuchten schweren Körperverletzung zu Lasten des Y ist nicht angezeigt, weil der Sachverhalt keine Angaben dazu enthält, dass mit dem geplanten Eingriff tatsächlich begonnen wurde und ob ein solcher ggfs. erfolgreich war. Erst recht falsch ist es, eine versuchte schwere Körperverletzung zu Lasten des Y durch die Operation des X aufgrund des error in persona zu prüfen; denn wenn man einen solchen richtigerweise als unbeachtlich einordnet, ist der Vorsatz, eine Sterilisation durchzuführen, durch die Delikte zu Lasten des X „verbraucht".

[33] A.A. die Lehre von der Verbrechervernunft, vgl. insb. *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 383 f.; *Cornelius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2026, § 24 Rn. 40 m.w.N.

[34] Grdl. BGH, Beschl. v. 13.1.1988 – 2 StR 665/87 = BGHSt 35, 184 = NJW 1988, 1603.

[35] So im Ergebnis auch etwa *Krell*, medstra 2025, 146 f.

[36] So etwa zum zugrunde liegenden Fall *Mitsch*, JuS 2025, 718; ähnlich *Rengier*, medstra 2024, 379.

[37] Generell *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 383 ff.; zur hiesigen Konstellation *Mitsch*, JuS 2025, 717 f.

[38] BGH, Beschl. v. 13.1.1988 – 2 StR 665/87 = BGHSt 35, 184 = NJW 1988, 1603; *Heger/Petzsche*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 24 Rn. 23 m.w.N.

[39] Bspw. *Hoffmann-Holland*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 109 ff. m.w.N.

[40] Dazu näher *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 24 Rn. 110; *Engländer*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 91 f. m.w.N.

Auch wenn dieses Geschehen nicht explizit im Sachverhalt beschrieben wird, kommt es mit Blick auf den bestehenden Termin am Nachmittag allenfalls in Betracht, ein Sich-Bereiterklären zur schweren Körperverletzung zu Lasten des Y gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 1 StGB zu prüfen, weil es sich dabei um ein Verbrechen handelt (siehe oben). Diese Prüfung wurde nicht erwartet und besonders honoriert. Konsequenterweise war dann zu problematisieren, ob ein Sich-Bereiterklären auch gegenüber dem Opfer selbst möglich ist.[41]

2. Handlungskomplex: Dienstag

Hinweis: Auch wenn beide Eingriffe innerhalb desselben Operationstermins vorgenommen werden, ist eine getrennte Prüfung angezeigt. Eine Verknüpfung innerhalb einer Prüfung ist zwar darstellerisch möglich, birgt aber das Risiko des Vermengens oder Übersehens von Problemen; in diesem Fall ist ganz besondere darstellerische Sorgfalt vonnöten.

I. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Behebung des Leistenbruchs

A könnte sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Behebung des Leistenbruchs strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung

Durch das Öffnen der Bauchdecke und das Vernähen des Bruchs verletzt A die Substanz und damit die körperliche Unversehrtheit des X nicht nur unerheblich, weshalb eine körperliche Misshandlung vorliegt. Da die Wunde verheilen muss, ist auch eine Gesundheitsschädigung gegeben. Dies beruht auch kausal und zurechenbar auf den Handlungen des A.

bb) Ärztlicher Heileingriff

Hinweis: Dieser Streit kann auch auf eigener Prüfungsstufe nach dem subjektiven Tatbestand geführt werden.

Fraglich ist jedoch, ob der ärztliche Heileingriff überhaupt eine Körperverletzung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB darstellt.

Nach der Tatbestandslösung stellt der ärztliche Eingriff bereits keine tatbestandsmäßige Körperverletzung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB dar.[42] Zum Teil wird auch danach unterschieden, ob der Eingriff erfolgreich war oder ob er kunstgerecht durchgeführt wurde.[43] A hat den Leistenbruch des X erfolg-

[41] Dazu BGH, Urt. v. 4.7.2018 – 2 StR 245/17 = BGHSt 63, 161 = NStZ 2019, 199; hierzu etwa *Sinn*, ZJS 2019, 241.

[42] Maßgeblich in der älteren Literatur vertreten, wohl zurückgehend auf *Engisch*, ZStW 58 (1938), 1 (5). Heutzutage bspw. noch *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 223 Rn. 8 m.w.N.

[43] Bspw. *Knauer/Brose*, in: Spickhoff, Medizinrecht, Kommentar, 4. Aufl. 2022, StGB § 223 Rn. 20.

reich und kunstgerecht behoben. Demnach liegt selbst nach einem engen Verständnis der Tatbestandslösung keine tatbestandliche Körperverletzung vor.

Nach der Rechtfertigungslösung stellt der ärztliche Eingriff, unabhängig davon, ob er notwendig war oder nicht, eine tatbestandliche Körperverletzung dar. Erst im Rahmen der Rechtfertigung kann die Strafbarkeit aufgrund einer ausdrücklichen oder mutmaßlichen Einwilligung ausscheiden.[44] Nach dieser Auffassung hat A den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt.

Die Auffassungen gelangen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid erforderlich ist.

Für die Tatbestandslösung wird angeführt, dass der Arzt bei Annahme einer Körperverletzung (zunächst) mit einem „Messerstecher" gleichgestellt werde.[45] Gegen dieses Argument spricht jedoch, dass bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung die Rechtswidrigkeit des Handeln des Arztes und somit auch der Unrechtsvorwurf entfällt. Zudem würde die Tatbestandslösung dazu führen, dass eigenmächtige ärztliche Heileingriffe, soweit sie erfolgreich sind, immer straflos blieben. Die Rechtfertigungslösung trägt dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten demgegenüber deutlich besser Rechnung. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb ein ärztlicher Heileingriff, der objektiv die Tatbestandsvoraussetzungen des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt, nicht dem Tatbestand der Körperverletzung subsumiert werden sollte. Anderenfalls würde dies auf ein Ärzte begünstigendes Sonderstrafrecht hinauslaufen. Mithin ist die Rechtfertigungslösung vorzugswürdig. Die Tatbestandsmäßigkeit der Körperverletzung entfällt daher nicht.

b) Subjektiver Tatbestand

A wollte gezielt den Leistenbruch beheben und die dafür notwendigen Schritte unternehmen. Dass er dabei heilende Absichten verfolgt, steht dem Vorsatz nicht entgegen. Er handelte daher mit dolus directus 1. Grades.

2. Rechtswidrigkeit

A müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

a) Einwilligung

Er könnte jedoch durch eine Einwilligung gerechtfertigt sein.

Hinweis: Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung ist gewohnheitsrechtlich anerkannt. Er ergibt sich strenggenommen nicht aus § 228 StGB, sondern wird von dieser Vorschrift bereits vorausgesetzt.[46] Diesbezüglich unsaubere Formulierungen sind aber unschädlich.

aa) Disponibilität des Rechtsguts

Die körperliche Unversehrtheit ist ein grundsätzlich disponibles Rechtsgut (§ 228 StGB e contr.).

[44] Exemplarisch BGH, Beschl. v. 26.5.2020 – 2 StR 434/19 = NStZ 2021, 164 (165); *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 223 Rn. 75 ff.; *Paeffgen/Zabel*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 228 Rn. 58; jeweils m.w.N.

[45] So etwa *Ulsenheimer*, in: Laufs/Kern/Rehborn, Handbuch des Arztrechts, 5. Aufl. 2019, § 148 Rn. 5.

[46] *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 228 Rn. 1; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 18. Aufl. 2026, § 23 Rn. 1.

bb) Dispositionsbefugnis und Einwilligungsfähigkeit

Grundsätzlich ist der Rechtsgutsinhaber, hier also X, dispositionsbefugt. Er ist jedoch einwilligungsunfähig. In diesem Fall geht die Dispositionsbefugnis auf die sorgeberechtigten Eltern des X als seine gesetzlichen Vertreter (§§ 1626, 1629 BGB) über, die ihrerseits einwilligungsfähig sind.

cc) Keine beachtlichen Willensmängel

Rechtsgutsbezogene Willensmängel machen eine Einwilligung unwirksam.[47] Hier irrten die Eltern des X zwar darüber, dass A bei dem Eingriff am Dienstag *ausschließlich* den Leistenbruch beheben wollte. Das betrifft aber den anderen Eingriff. In Bezug auf den Leistenbruch waren sie vollumfänglich informiert, weshalb insoweit keine Willensmängel vorlagen.

Hinweis: A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.

dd) Kein Verstoß gegen die guten Sitten, § 228 StGB

Der Eingriff erfolgt nach medizinischen Standards und ist nicht lebensgefährlich[48], weshalb die Tat nicht i.S.d. § 228 StGB gegen die guten Sitten verstößt.

Hinweis: Bei der Formulierung ist darauf zu achten, dass die *Tat* nicht gegen die guten Sitten verstoßen darf; es geht nicht um die Sittenwidrigkeit der *Einwilligung* selbst.

ee) Einwilligungserklärung; Handeln in Kenntnis der Einwilligung

Die erforderliche Einwilligungserklärung[49] haben die Eltern des X (siehe oben) abgegeben, was A wusste[50].

b) Zwischenergebnis

A ist durch die Einwilligung gerechtfertigt, weshalb er nicht rechtswidrig handelte.

3. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X strafbar gemacht.

II. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch Refertilisation

A könnte sich einer Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X durch die Refertilisation schuldig gemacht haben.

---

[47] Exemplarisch BGH, Beschl. v. 19.3.2024 – 3 StR 61/24 = NStZ 2024, 751; *Paeffgen/Zabel*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 228 Rn. 26; *Sternberg-Lieben*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 223 Rn. 62; jeweils m.w.N.

[48] Zu diesem Maßstab grdl. BGH, Urt. v. 26.5.2004 – 2 StR 505/03 = BGHSt 49, 166 = NJW 2004, 2458; dazu *Gropp*, ZJS 2012, 602.

[49] Dazu bspw. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 55. Aufl. 2026, Rn. 581 m.w.N.

[50] Dazu bspw. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 55. Aufl. 2026, Rn. 582 m.w.N.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

Die Öffnung des Hodensacks stellt eine Substanzverletzung und damit eine körperliche Misshandlung, das damit einhergehende Herbeiführen einer heilungsbedürftigen Wunde eine Gesundheitsschädigung dar (siehe oben).

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte auch vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

A müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

a) Ausdrückliche Einwilligung

A könnte durch Einwilligung seitens der Eltern des X gerechtfertigt sein.

Zwar ist bei diesem Eingriff eine Einwilligung durch die Eltern des X grundsätzlich möglich (siehe oben). Ihre Einwilligungserklärung erstreckt sich allerdings nur auf den Leistenbruch, nicht auf die Refertilisation, da A sie darüber nicht aufgeklärt hat. A ist daher nicht durch Einwilligung gerechtfertigt.

b) Mutmaßliche Einwilligung

Eine Rechtfertigung durch mutmaßliche Einwilligung[51] scheidet aus, weil die Einholung der Einwilligung der Eltern möglich gewesen wäre.

Hinweis: Dies muss nicht zwingend klargestellt werden, ist aber zu honorieren, wenn es in der gebotenen Kürze geschieht.

c) Hypothetische Einwilligung

A könnte jedoch durch hypothetische Einwilligung[52] gerechtfertigt sein.

Hinweis: Dieses Problem ist für Studierende des zweiten Fachsemesters sehr anspruchsvoll und wird nur für besonders gute Bearbeitungen erwartet; es sollte daher bereits honoriert werden, wenn es überhaupt erkannt wird.

aa) Vertreter dieses Rechtsinstituts lassen eine Rechtfertigung dann zu, wenn zwar die tatsächliche Einwilligung aufgrund eines Aufklärungs- oder Willensmangels unwirksam ist, aus einer ex-post-Perspektive der Patient (bzw. – wie hier – die Vertreter) bei ordnungsgemäßer Aufklärung unter den

[51] Dazu bspw. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 55. Aufl. 2026, Rn. 585 ff. m.w.N.
[52] Dazu bspw. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 55. Aufl. 2026, Rn. 596 ff. m.w.N.

gegebenen Umständen aber in den Eingriff eingewilligt hätte(n).[53] Diese Voraussetzungen liegen hier vor: Eine wirksame Einwilligung liegt nicht vor, weil die Eltern nichts von der versehentlichen Sterilisation und dem Plan der Refertilisierung wussten (siehe oben), hätten aber eingewilligt, wenn A sie darüber in Kenntnis gesetzt hätte.

bb) Ein Teil der Literatur lehnt die hypothetische Einwilligung dagegen bereits grundsätzlich ab.[54] Danach wirkt die potenzielle Zustimmung der Eltern sich nicht strafbefreiend aus.

cc) Daher ist zu entscheiden, ob die Rechtsfigur der hypothetischen Einwilligung (im Strafrecht) anzuerkennen ist:

Von der herrschenden Auffassung[55] wird für die hypothetische Einwilligung vorgetragen, dass, wäre der Patient ordnungsgemäß aufgeklärt worden und hätte er daraufhin eingewilligt, gerade kein Unrecht verübt worden wäre. Zudem verhindere die Anerkennung der hypothetischen Einwilligung auch im Strafrecht Wertungswidersprüche zwischen dem Zivil- und Strafrecht, da sie im zivilrechtlichen Arzthaftungsrecht anerkannt ist (§ 630h Abs. 2 BGB).

Zuzustimmen ist hingegen der ablehnenden Literaturauffassung: Die Figur der hypothetischen Einwilligung stammt aus dem zivilen Arzthaftungsrecht und steht dort im Zusammenhang mit der Beweislastverteilung, weshalb sie bereits konstruktiv nicht auf das Strafrecht übertragbar ist. Vielmehr wird die Patientenautonomie übergangen und Rechtsunsicherheit geschaffen.

dd) A ist daher nicht durch eine hypothetische Einwilligung gerechtfertigt.

Hinweis: A.A. mit entsprechender Begründung gut vertretbar.

d) Zwischenergebnis

A handelte rechtswidrig.

3. Schuld

A handelte auch schuldhaft.

4. Ergebnis

A hat sich durch die Refertilisation einer Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB zu Lasten des X schuldig gemacht.

3. Handlungskomplex: Fahrt und Wald

I. §§ 212 Abs. 1, 211 StGB zu Lasten des O durch das Würgen

A könnte sich durch das Würgen eines Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 StGB zu Lasten des O schuldig gemacht haben.

---

[53] Grdl. BGH, Beschl. v. 15.10.2003 – 1 StR 300/03 = NStZ-RR 2004, 16 (17).

[54] Etwa *Böse*, ZIS 2016, 495; *Jansen*, ZJS 2011, 482; *Puppe*, ZIS 2016, 368; *Wagner*, Strafrechtliche Aspekte des Einsatzes von Placebos in der Medizin, 2012, S. 65 ff. m.w.N.

[55] Bspw. BGH, Beschl. v. 15.10.2003 – 1 StR 300/03 = NStZ-RR 2004, 16 (17); *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 228 Rn. 17a.

Hinweis: Es ist auch eine getrennte Prüfung von Mord und Totschlag möglich. Sie ist angezeigt, wenn alle Mordmerkmale verneint werden, damit Ober- und Ergebnissatz sich entsprechen.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tötung eines anderen Menschen

O, ein anderer Mensch, ist tot. Dieser Tod geht auch kausal und zurechenbar auf das Würgen durch A zurück.

Hinweis: Eine ausführliche gutachtliche Subsumtion ist unschädlich, aber nicht angezeigt.

bb) Tatbezogene Mordmerkmale

A könnte O heimtückisch getötet haben.

Heimtückisches Handeln setzt zumindest voraus, dass der Täter die auf Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.[56]

Hinweis: Es ist zwar unsauber, aber unschädlich, wenn die „feindliche Willensrichtung" bereits in die Definition aufgenommen und nicht erst als Restriktionsansatz behandelt wird.

(1) Arglos ist, wer sich bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs keines erheblichen tätlichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht.[57]

Als A beginnt, O zu würgen, hatte er diesem bereits von seinem Plan erzählt. O wusste also in diesem Moment, dass A vorhat, ihn zu töten. Strenggenommen war O daher im Zeitpunkt des Angriffs nicht (mehr) arglos.

(a) Die Rechtsprechung[58] und die ganz überwiegende Lehre[59] gehen aber gleichwohl in solchen Fällen von Arglosigkeit aus, in denen der Täters das Opfer planmäßig in einen Hinterhalt lockt und es dort tötet, das Opfer zu Beginn der Einwirkung arglos war und diese insoweit auf den Tötungszeitpunkt fortwirkt, als das Opfer sich in eine Situation begeben hat, in der es dem Täter ausgeliefert ist, und ihm daher die Beseitigung der Arglosigkeit keine nennenswerten Verteidigungsmöglichkeiten mehr verschafft. So liegen die Dinge auch hier:[60] A verbrachte O in seinem Auto in einen Wald, wo die Verteidigungs- und Fluchtmöglichkeiten eingeschränkt waren. Bei Antritt der Fahrt rechnete O nicht mit einem späteren Angriff, war also arglos. Die Offenbarung des Plans durch A lässt daher in der gegebenen Situation die Arglosigkeit des O nicht entfallen.

---

[56] Exemplarisch BGH, Urt. v. 12.6.2026 – 5 StR 738/24, Rn. 15 = BeckRS 2026, 14794 m.w.N.

[57] Exemplarisch BGH, Urt. v. 12.6.2026 – 5 StR 738/24, Rn. 15 = BeckRS 2026, 14794 m.w.N.

[58] Bspw. BGH, Urt. v. 17.1.1968 – 2 StR 523/67 = NJW 1968, 1291; BGH, Urt. v. 4.7.1984 – 3 StR 199/84 = NJW 1985, 334 (335); BGH, Urt. v. 9.1.1991 – 3 StR 205/90 = NJW 1991, 1963 (1994); BGH, Beschl. v. 7.4.1989 – 3 StR 83/89 = NStZ 1989, 364 (365); BGH, Urt. v. 10.2.2010 – 2 StR 503/09 = NStZ 2010, 450 (451); BGH, Beschl. v. 31.7.2018 – 5 StR 296/18 = NStZ 2018, 654 (655); BGH, Urt. v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20, Rn. 10 f. = NStZ 2021, 226 (227).

[59] Bspw. *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 211 Rn. 7b; *Saliger*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 211 Rn. 66; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 211 Rn. 173.

[60] Ähnliche Fallkonstellation bei BGH, Urt. v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20 = NStZ 2021, 226.

(b) Fraglich ist aber, ob die Arglosigkeit nicht normativiert werden muss.

Hinweis: Die nachfolgenden Überlegungen wurden nicht erwartet und waren daher besonders zu honorieren.

Unter Normativierung versteht man in diesem Zusammenhang eine von der Rechtsprechung des *1. Strafsenats* des BGH vorgenommene Einschränkung des Arglosigkeitsbegriffs, nach der es ausnahmsweise nicht auf die real-psychologische Vorstellung des Opfers, sondern darauf ankommt, ob das Opfer aufgrund des Vorverhaltens des Täters mit einem Angriff hätte rechnen müssen.[61]

Möglicherweise hätte O mit einem Angriff des A rechnen können, da dieser ihn unter Vorspiegelung familiärer Verbindungen kontaktierte und zu einem Abendessen „zum Kennenlernen" einlud. Zwar könnte bereits die Behauptung, A sei ein bislang unbekannter Halbbruder, bei O Verwunderung ausgelöst haben, jedoch stellt allein diese ungewöhnliche Kontaktaufnahme noch keinen konkreten Hinweis auf einen bevorstehenden tätlichen Angriff dar. Dass A den O zudem mit dem Auto von dessen Wohnung abholte, entsprach dem äußeren Rahmen eines harmlosen Treffens und musste aus Sicht des O nicht zwangsläufig als bedrohlich erscheinen. Das Tatmotiv des A war für O anfänglich weder erkennbar noch naheliegend; insbesondere war nicht ersichtlich, dass A unmittelbar zu tödlicher Gewalt greifen würde. Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, O habe seine Arglosigkeit bereits vor dem Angriff verloren. Auch der *5. Strafsenat* des BGH hat in einem anders gelagerten Fall einen Ausschluss der Arglosigkeit abgelehnt, obwohl dort zwischen Täter und Opfer eine deutlich engere Beziehung bestand und wesentlich mehr Anzeichen für einen bevorstehenden tödlichen Angriff vorlagen.[62] Daher kann dahinstehen, ob das Arglosigkeitserfordernis zu normativieren ist, weil auch eine solche Normativierung nicht dazu führte, dass die Arglosigkeit des O entfällt. O war folglich (immer noch) arglos, als A ihn angriff.

(2) Wehrlos ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner natürlichen Abwehrbereitschaft und -fähigkeit stark eingeschränkt ist.[63] Gerade aufgrund des Überraschungsmoments konnte O sich nicht mehr rechtzeitig wehren oder fliehen. Er war infolge seiner Arglosigkeit wehrlos.

(3) Diesen Zustand nutzte A auch bewusst aus, um O zu töten.

Hinweis: Das bewusste Ausnutzen ist eigentlich ein subjektives Element und kann daher auch erst im subjektiven Tatbestand beim Heimtückevorsatz geprüft werden.

(4) Darüber hinaus werden Einschränkungen des Heimtückemerkmals diskutiert, da das BVerfG mit Blick auf die Punktstrafe des § 211 StGB fordert, es im Dienste des Art. 103 Abs. 2 GG restriktiv auszulegen.[64]

Die Vertreter der *Tatbestandslösung* fordern, anknüpfend an das Element der „Tücke", ein tückisch-verschlagenes, d.h. listiges, hinterhältiges Vorgehen.[65] A täuschte dem O eine familiäre Beziehung

[61] BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – 1 StR 397/21 = BGHSt 48, 207 (211 f.) = NJW 2003, 1955 (1956); BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – 1 StR 397/21, Rn. 14 ff. = NStZ 2022, 288 (289 f.) m.Anm. *Nettesheim*.

[62] BGH, Urt. v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20, Rn. 10 f. = NStZ 2021, 226 (227).

[63] Exemplarisch BGH, Urt. v. 24.5.2023 – 2 StR 320/22, Rn. 11 = NStZ 2023, 545 (545 f.); *Küper*, JuS 2000, 741; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 4 Rn. 68; *Saliger*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 211 Rn. 68; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 211 Rn. 181 ff.; jeweils m.w.N.

[64] Grdl. BVerfG, Urt. v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76 = BVerfGE 45, 187.

[65] *Saliger*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 211 Rn. 72; *Seebode*, StV 2004, 597 f.; *Spendel*, JR 1983, 271 ff.

vor, holte ihn unter diesem Vorwand mit dem Auto ab und brachte ihn in eine abgeschiedene Waldsituation. Dieses Vorgehen spricht für ein planvolles und hinterhältiges Ausnutzen der Situation, sodass auch nach diesem restriktiven Ansatz Heimtücke bejaht werden könnte.

Weiter wird vereinzelt vertreten, heimtückisches Handeln setze einen *verwerflichen Vertrauensbruch* voraus.[66] Legt man diesen Ansatz zugrunde, hinge die Heimtücke entscheidend davon ab, ob zwischen A und O ein schutzbegründendes Vertrauensverhältnis bestand. Nimmt man an, dass A durch die Vorspiegelung einer familiären Beziehung gezielt ein besonderes Vertrauensverhältnis geschaffen hat, so könnte man annehmen, dass O gerade deshalb keine Schutzmaßnahmen ergriffen hat. In diesem Fall wäre O arglos und infolge der überraschenden Attacke auch wehrlos. A hätte diese Lage bewusst ausgenutzt, indem er O unter dem Deckmantel familiärer Nähe in eine abgeschiedene Situation brachte. Ein solches Vorgehen entspricht gerade dem klassischen Anwendungsfall der Heimtücke, da der Täter die Vertrauensseligkeit des Opfers planvoll instrumentalisiert. Eine Einschränkung des Heimtückemerkmals wäre in diesem Fall nicht geboten. Lehnt man hingegen die Annahme eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses ab – etwa weil O trotz der Geschichte über X und Y misstrauisch wird, die Fahrt in den Wald kritisch hinterfragt und somit seine Arglosigkeit zumindest teilweise verliert –, könnte man argumentieren, dass keine schutzlose Lage mehr bestand, die A heimtückisch ausnutzen konnte. In diesem Fall würde das Mordmerkmal der Heimtücke mangels fortbestehender Arglosigkeit entfallen. Die Tötung wäre dann „nur“ als Totschlag (§ 212 StGB) zu qualifizieren. Gegen diesen Ansatz spricht jedoch, dass der Vertrauensbegriff unklar bleibt und Fälle ohne persönliche Beziehung (bspw. überraschende Attentate durch Auftragskiller) sonst nicht mehr vom Heimtückemerkmal erfasst würden.[67] Diese Ansicht ist demnach abzulehnen.

Hinweis: Im Ergebnis ist auch die Annahme eines Vertrauensverhältnisses gut vertretbar, da A gezielt eine familiäre Nähe vortäuscht und O trotz aufkommender Zweifel nicht mit einem tätlichen Angriff rechnet. Die bloße Sorge oder Irritation genügt nicht, um Arglosigkeit auszuschließen. A nutzt diese Lage bewusst aus, sodass Heimtücke zu bejahen ist. Gleichwohl ist eine ablehnende Ansicht im Ergebnis vertretbar, sofern sie sauber über eine eingeschränkte Arglosigkeit argumentiert wird.

Die Lehre von der Typenkorrektur schließlich will den Mordtatbestand trotz Vorliegens eines Mordmerkmals verneinen, wenn aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung die Tötung ausnahmsweise als nicht besonders verwerflich erscheint.[68] Die Tötung des O erscheint auch in einer Gesamtwürdigung als verwerflich, weswegen nach diesem Ansatz die Heimtücke unkorrigiert bestehen bleibt.

Nach der Rechtsprechung ist das Heimtückemerkmal durch das Erfordernis einer gegen das Opfer gerichteten „feindlichen Willensrichtung“ eingeschränkt.[69] Diese fehlt nur ausnahmsweise bei einer Tötung entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Opfers.[70] Da A den O

[66] Vgl. etwa *Sternberg-Lieben/Steinberg*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 211 Rn. 87 f. m.w.N.

[67] Ablehnend auch bspw. BGH, Beschl. v. 19.5.1981 – GSSt 1/81 = BGHSt 30, 105 (115 f.) = NJW 1981, 1965 (1967); *Mitsch*, JuS 1996, 214; *Safferling*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 211 Rn. 53.

[68] Dazu näher *Geilen*, JR 1980, 309 (310 ff.).

[69] Dazu etwa BGH, Beschl. v. 22.9.1956 – GSSt 1/56 = BGHSt 9, 385 (390) = NJW 1957, 70 (71); BGH, Urt. v. 10.3.2006 – 2 StR 561/05 = NStZ 2006, 338 (339).

[70] Grdl. BGH, Urt. v. 19.6.2019 – 5 StR 128/19 = BGHSt 64, 111 = NJW 2019, 2413; dazu bspw. *Theile*, ZJS 2019, 525.

gegen dessen Willen tötete, liegt eine feindliche Willensrichtung eindeutig vor, sodass diese Einschränkung hier nicht greift.

Hinweis: Eine derart ausführliche Auseinandersetzung mit den Restriktionsansätzen des Heimtückemerkmals wurde nicht erwartet. Zur „Rechtsfolgen-Lösung" siehe noch unten.

(5) A handelte somit heimtückisch.

Hinweis: A.A. im Ergebnis mit entsprechender Begründung vertretbar (siehe oben).

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Tötungsvorsatz

A kam es gerade darauf an, O zu töten; er handelte mit dolus directus 1. Grades.

bb) Vorsatz bzgl. Heimtücke

Auch wollte er O in Sicherheit wiegen und im Auto das Überraschungsmoment ausnutzen. Er handelte vorsätzlich hinsichtlich der heimtückischen Begehungsweise.

cc) Täterbezogene Mordmerkmale

A wollte O töten, um seinen Tod vortäuschen zu können. Bei diesem Motiv könnte es sich um sonstige niedrige Beweggründe i.S.d. § 211 Abs. 2 StGB handeln. Niedrig ist ein Beweggrund, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist.[71] Zur Bemessung dieser Schwelle ist vor allem ein Vergleich zu den anderen Mordmerkmalen der 1. Gruppe anzustellen. Dabei handelt es sich um solche Beweggründe, bei denen der Täter seine persönlichen Bedürfnisse über das Leben eines anderen Menschen stellt. So stellt es sich hier dar: O soll bloß aufgrund seines Äußeren zum Objekt gemacht werden, damit A sich ein neues Leben aufbauen kann. Daher liegt ein niedriger Beweggrund vor.

Hinweis: A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.

Hinweis: Nicht gänzlich abwegig ist es auch, an eine Ermöglichungsabsicht zu denken. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter durch die Tötung zielgerichtet eine andere Tat fördern will.[72] Derartiges ist beim Vortäuschen des eigenen Todes durchaus denkbar; in Betracht kommen etwa Versicherungsbetrug[73], Personenstandsfälschung (§ 169 StGB) etc. Der Sachverhalt bietet insoweit aber keine Anhaltspunkte. Solange er nicht „gequetscht" wird, ist der Gedanke aber zu honorieren.

[71] St.Rspr., vgl. exemplarisch BGH, Urt. v. 24.9.2025 – 5 StR 423/25, Rn. 17 = NStZ 2026, 44 (46); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 4 Rn. 29; jeweils m.w.N.

[72] Bspw. BGH, Urt. v. 3.6.2015 – 2 StR 422/14, Rn. 9 = NStZ 2015, 693 (694); *Duttge*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, StGB § 211 Rn. 23; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 4 Rn. 106; *Safferling*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 211 Rn. 64; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 211 Rn. 258.

[73] Vgl. bspw. die Fallkonstellation bei LG Kiel, Urt. v. 13.3.2024 – 3 KLs 597 Js 18481/20 (3) = BeckRS 2024, 11660;

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

A hat sich eines Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 StGB zu Lasten des O schuldig gemacht.

Hinweis: Für eine Anwendung der fragwürdigen[74] „Rechtsfolgen-Lösung" des BGH[75] bestehen keine Anhaltspunkte, weshalb eine Strafmilderung ausscheidet. Dies musste nicht erwähnt werden.

II. §§ 223 Abs. 1, 227 StGB zu Lasten des O durch das Würgen

Die durch das Würgen mitverwirklichte Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 Abs. 1, 227 StGB zu Lasten des O tritt subsidiär hinter dem Mord (ggfs. auch hinter Totschlag) zurück.

Hinweis: Diese Klarstellung ist nicht zwingend erforderlich. Eine ausführliche Prüfung ist aber nicht angezeigt.

Hinweis: Die Prüfung einer Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 1, Abs. 4 StGB) lag fern; es fehlt an Anhaltspunkten für einen entsprechenden Zwang.

Hinweis: Strenggenommen liegt in dem Offenbaren des Plans auch eine Bedrohung mit dem Mord (§ 241 Abs. 1, Abs. 2 StGB); diese tritt aber hinter der eigentlichen Tatbegehung zurück,[76] weshalb hier keine längeren Ausführungen angezeigt sind, sondern allenfalls eine kurze Klarstellung erfolgen kann.

Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Zwischen den schuldhaften Handlungen des A besteht Handlungsmehrheit; Gesetzeskonkurrenz besteht nicht. A ist daher strafbar wegen zweier tatmehrheitlicher Körperverletzungen in Tatmehrheit mit Mord, §§ 211; 223 Abs. 1; 223 Abs. 1; 53 StGB. Die für die Verfolgung der Körperverletzungen gem. § 230 Abs. 1 S. 1 StGB (fakultativ) erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

BGH, Urt. v. 8.12.2021 – 5 StR 236/21 = NStZ 2022, 409.

[74] Zur Kritik bspw. *Neumann*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, Vorbem. zu §§ 211–217 Rn. 162 m.w.N.

[75] Grdl. BGH, Beschl. v. 19.5.1981 – GSSt 1/81 = BGHSt 30, 105 = NJW 1981, 1965.

[76] BGH, Urt. v. 1.2.2005 – 1 StR 327/04 = NJW 2005, 1203 (1205 – insoweit nicht in BGHSt 50, 11 abgedruckt); BGH, Beschl. v. 14.10.2015 – 1 StR 473/15 = BeckRS 2015, 18249; BGH, Beschl. v. 26.2.2019 – 1 StR 14/19 = NStZ 2019, 472; *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 241 Rn. 24; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 241 Rn. 23 m.w.N.